Statuten

der

Credit-Gesellschaft

Marggrabowa.



Marggrabowa.
Gedruckt bei Eduard Peglau.
1865.

§ 1.

Zweck der Gesellschaft.

Die Unterzeichneten bilden vom 1. März 1865 unter der Firma

„Credit-Gesellschaft Marggrabowa"

eine Gesellschaft zum Betriebe von Geld-Geschäften, deren Hauptzweck dahin geht, den Gesellschaftern die zur Förderung ihres Geschäftsbetriebes erforderlichen Geldmittel zu beschaffen.

§ 2.

Dauer der Gesellschaft.

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 3.

Geschäfts-Umfang.

Die Gesellschaft ertheilt zunächst ihren Mitgliedern, dann aber auch Anderen gegen Sicherstellung Geldvorschüsse auf Wechsel; discontirt Wechsel und andere Forderungen, welche ihr cedirt werden, und nimmt Geld gegen Verzinsung an.

§ 4.

Betriebs-Fonds.

Der zu den Gesellschaftszwecken nöthige Betriebsfonds wird beschafft:

1) durch Eintrittsgelder der Gesellschafter,
2) durch Einlagen derselben,
3) durch Anleihen, welche zur Deckung außerordentlicher Ausgaben aufgenommen werden.

§ 5.

Verwaltung und Geschäftsführung.

Die Gesellschaft ordnet und besorgt ihre Angelegenheiten:

1) durch Gesellschaftsbeschlüsse, die in Generalversammlungen gefaßt werden, sowie durch einen Direktor als Geschäftsführer,
2) durch einen zweiten Geschäftsführer, zugleich Stellvertreter des Direktors, denen ein Ausschuß zur Seite steht und
3) durch einen Kassirer.

§ 6.

Generalversammlungen.

Generalversammlungen der Gesellschaft finden regelmäßig halbjährig statt und außerdem, nach Ermessen des Ausschusses, sowie wenn mindestens der zehnte Theil aller Gesellschafter darauf schriftlich anträgt.

Die regelmäßigen Generalversammlungen sollen hauptsächlich dazu dienen, die Gesellschafter in thunlichst genauer Kenntniß der Gesellschafts-Angelegenheiten und des Verlaufs der Geschäfte zu erhalten.

Die Generalversammlungen werden durch den Direktor berufen und müssen, nebst den zur Verhandlung kommenden Gegenständen, acht Tage vorher in der Pr. Litthauischen, in der Hartungschen Zeitung und im Anzeiger zum Oletzkoer Kreisblatt einmal bekannt gemacht werden. Die General-Versammlung ist nur beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Gesellschafter erschienen sind. Eine Ausnahme findet statt, wenn die Gesellschafter nicht in beschlußfähiger Anzahl erschienen sind und deshalb eine zweite General-Versammlung über denselben Gegenstand berufen wird, indem in solchem Falle die Erschienenen ohne Rücksicht auf ihre Anzahl zur endgültigen Abstimmung ermächtigt sind. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

Die Abstimmung in den Generalversammlungen geschieht mündlich durch Stimmenmehrheit. Eine Abstimmung durch Vollmacht ist gestattet, jedoch darf der Bevollmächtigte nicht mehr als zwei Gesellschafter vertreten.

Alle Gesellschaftsbeschlüsse werden in ein Protokoll gefaßt und von dem Direktor, sowie von den Ausschußmitgliedern unterzeichnet.

Beschlüsse in dieser Form haben für alle Gesellschafter Verbindlichkeit.

§ 7.

Geschäfte des Direktors.

Der Direktor und der Vertreter desselben werden in einer Generalversammlung durch Gesellschaftsbeschluß auf 3 Jahre gewählt.

Der Direktor ist Geschäftsführer der Gesellschaft und als solcher zunächst befugt und verpflichtet, alle Handlungen vorzunehmen, welche der gewöhnliche Betrieb der Geschäfte der Gesellschaft mit sich bringt. Bei Behinderung des Geschäftsführers gehen dessen Rechte und Pflichten ohne Weiteres auf den Vertreter desselben über.

Bei Uebernahme von Rechtsverbindlichkeiten Seitens der Gesellschaft, namentlich von Wechselverbindlichkeiten, hat der Direktor und Kassirer zu zeichnen. Der Direktor ist wegen der Geschäftsführung der Gesellschaft verantwortlich und an eine ihm ertheilte Instruktion, sowie an die Beschlüsse des Ausschusses und der Generalversammlung gebunden. Derselbe führt zunächst die Aufsicht über das Kassenwesen und die Buchführung, sowie über die Aufstellung des Inventars und der Bilanz. Derselbe bewilligt Zahluugs- und Rückzahlungsfristen unter Genehmigung des Ausschusses; führt die Correspondenz der Gesellschaft, beruft die General-Versammlungen, sowie die Ausschuß-Sitzungen und leitet in denselben die Verhandlungen.

§ 8.

Geschäfte des Kassirers.

Der Kassirer wird in einer Generalversammlung und

zwar auf 3 Jahre gewählt. Derselbe besorgt das Kassenwesen und die Buchführung, die Aufstellung der Bilanz und des Inventars, sowie, auf Grund desselben, die Berechnung des Gewinnes und Verlustes und die desfallsige Abrechnung mit den einzelnen Gesellschaftern, außerdem auch alle übrigen ihm obliegenden Geschäfte nach einer speziellen Instruktion. Der Kassirer ist bevollmächtigt, über Rückzahlung von Darlehnen auf einfache Handschriften, über Wechselzahlungen, Bezahlung von Zinsen, sowie über Summen, welche im Betrage unter 50 Thlr. verzinslich eingelegt werden, auf rechtsbeständige Weise zu quittiren.

Die am Jahresschlusse vom Kassirer aufzustellende Rechnung hat zunächst das Kuratorium, dann aber auch der Ausschuß zu prüfen und zu moniren, worauf dieselbe mit den Abnahmeverhandlungen der nächsten Generalversammlung vorgelegt wird, welche über die Abnahme und Decharge Beschluß faßt. Die Decharge selbst wird sodann von dem Direktor und Kuratorium im Auftrage der Generalversammlung, schriftlich ausgefertigt.

§ 9.

Gesellschafts-Ausschuß.

Der Gesellschafts-Ausschuß besteht aus neun Gesellschaftern, von welchen drei das Kassen-Kuratorium bilden, und wird in einer Generalversammlung gewählt. Die Ausschußmitglieder, werden auf drei Jahre gewählt, indem jedes Jahr ein Drittel derselben ausscheidet und durch eine Neuwahl ersetzt wird. Die ausscheidenden Ausschußmitglieder können wieder gewählt werden, sind aber nicht verpflichtet die Wahl anzunehmen, wenn seit der Zeit ihres Ausscheidens aus dem Ausschusse noch nicht drei Jahre verflossen sind.

Der erste Kassen-Kurator wird auf 3 Jahre gewählt. Der Ausschuß überwacht die laufenden Geschäfte der Gesellschaft und ist für die Beobachtung des Statuts und für die Ausführung der in den Generalversammlungen gefaßten Beschlüsse verantwortlich. Derselbe beschließt über alle Anträge auf Darlehne, sowie über Anmeldungen zur Aufnahme

in die Gesellschaft, jedoch im letzten Falle unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Der Direktor, dessen Stellvertreter und der Kassirer haben Sitz und Stimme in den Versammlungen des Ausschusses und Letztere sind beschlußfähig bei einer Anwesenheit von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Versammlung faßt ihre Beschlüsse durch Stimmenmehrheit.

Die gefaßten Beschlüsse und sonstigen wichtigen Verhandlungen des Ausschusses werden zu Protokoll genommen, welches vom Direktor und drei Ausschußmitgliedern, sowie auch vom Protokollführer unterschrieben werden muß.

§ 10.

Geschäfte des Kassen-Kuratoriums.

Das Kassen-Kuratorium hat sich fortwährend in genauester Kenntniß der Buchführung und des Kassenwesens zu erhalten und kann zu diesem Zwecke jederzeit Vorlegung der Bücher, der Dokumente und des Kassenbestandes vom Kassirer verlangen. Mindestens einmal monatlich muß eine genaue Kontrole der Buchführung und des Kassenbestandes vorgenommen werden.

Der erste Kassen-Kurator hat außerdem alle Posten des Hauptbuches mit den Eintragungen in die Nebenbücher zu vergleichen und Abweichungen zu moniren.

§ 11.

Remunerirte Beamte.

Der Direktor, der Kassirer und der erste Kassen-Kurator erhalten für ihre besonderen Bemühungen im Interesse der Gesellschaft eine jährliche Remuneration, deren Höhe durch Beschluß der Generalversammlung festgestellt wird. Dieselben haben das Recht, am Jahresschlusse, nach vorangegangener dreimonatlicher Kündigung, ihre Funktionen aufzugeben und können derselben, auf den Antrag des Ausschusses, durch einen Beschluß der Generalversammlung enthoben werden, im Falle sie ihren für die Gesellschaft übernommenen Verpflichtungen nicht mehr mit der dem Interesse der Gesellschaft entsprechenden Thätigkeit und Umsicht nachkommen.

§ 12.

Aufnahme in die Gesellschaft.

Es können nur selbstständige, gänzlich unbescholtene und volljährige Personen der Gesellschaft beitreten.

Anmeldungen zur Aufnahme in die Gesellschaft geschehen beim Ausschusse, welcher über den Antrag durch Stimmenmehrheit, jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung der nächsten Generalversammlung, entscheidet. In der Regel geschieht die Anmeldung der sämmtlichen neuen Gesellschafter vor dem Handelsgerichte zu gleicher Zeit und zwar am Jahresschlusse, indeß bleibt es denselben überlassen, sich schon früher und einzeln anzumelden. Bei der gerichtlichen Anmeldung Behufs der Eintragung neuer Gesellschafter in das Handelsregister wird die Gesellschaft durch den Direktor vertreten, welcher zu diesem Zwecke die geschehene Aufnahme des Gesellschafters durch Vorlegung der von diesem vollzogenen Statuten nachweist.

Nach der Aufnahme hat der neue Gesellschafter die Statuten zu unterschreiben, und es ist ihm ein Exemplar derselben auszuhändigen. Hiermit erhält der neue Gesellschafter alle Rechte und übernimmt alle Verpflichtungen welche die Statuten für die Gesellschaft enthalten.

§ 13.

Rechte der Gesellschafter.

Die Gesellschafter haben das Recht:

1) an allen Gesellschaftsbeschlüssen und Wahlen Theil zu nehmen,
2) aus der Gesellschaftskasse Darlehne in Anspruch zu nehmen, so weit der Nachsuchende die im § 20 vorgesehene Sicherheit leistet,
3) unter den im § 21 festgesetzten Bedingungen eine Dividende vom Reingewinn zu beanspruchen und dividendenberechtigte Stammantheile an dem Gesellschaftsvermögen zu erwerben,
4) zu jeder Zeit im Geschäftslokale das eigene Konto (s. unten) einzusehen und über den allgemeinen Ge-

schäftsbetrieb und den Gang der Geschäftsangelegenheiten bei dem Direktor oder dem Kuratorium Erkundigung einzuziehen, die ihm nicht verweigert werden darf, auch sich die Geschäftsübersicht am Schlusse des letzten Monats vorlegen, oder Abschrift derselben ertheilen zu lassen.

Für jeden Gesellschafter wird ein Konto über sein Guthaben (§ 16) und über seinen Antheil am Gesellschafts-Vermögen (§ 18) geführt, in welchem nach abgenommener Jahresrechnung, auf Grund der Bilanz, der Antheil des Gesellschafters am Gewinn zugeschrieben oder sein Verlust-Antheil abgeschrieben wird.

§ 14.

Pflichten der Gesellschafter.

Die Gesellschafter sind verpflichtet:

1) bei ihrer Aufnahme ein Eintrittsgeld zu zahlen (§ 15),
2) einen Beitrag in die Vereinskasse einzulegen (§ 16),
3) die Wahl zum Ausschußmitgliede anzunehmen (§ 9),
4) das Statut, sowie die übrigen Beschlüsse der Gesellschaft zu halten und dem Interesse des Vereins auf keine Weise entgegen zu handeln;
5) für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zunächst mit ihrem Guthaben an dem Gesellschafsvermögen, außerdem aber überhaupt solidarisch zu haften.

§ 15.

Eintrittsgeld.

Die Höhe des Eintrittsgeldes, welches von jedem der Gesellschaft zutretenden neuen Mitgliede gezahlt werden muß, wird jedes Jahr, mit Rücksicht auf den Betrag des Reservefonds und auf die Anzahl sämmtlicher Gesellschafter, durch die Generalversammlung auf den Vorschlag des Ausschusses festgestellt. Die Eintrittsgelder fließen in den Reservefonds.

§ 16.

Guthaben der Gesellschafter.

Die laufenden Beiträge der Gesellschafter zu der Gesellschaftskasse erfolgen sogleich bei dem Eintritt in die Gesell-

schaft mit wenigstens Fünf und zwanzig Thalern; höhere Beiträge können ohne Beschränkung gezahlt werden.

Sobald die gezahlten Beiträge den Betrag von Einhundert Thalern erreicht haben, bilden dieselben einen Stammantheil an dem Gesellschaftsvermögen und tritt dann erst ein Dividendenantheil ein.

Das Guthaben der Gesellschafter an Dividenden und Stammantheilen hat in Bezug auf die Gesellschafter den Charakter einer Schuldforderung; jedoch muß dasselbe wenn das aktive Vermögen des Vereins zur Deckung sämmtlicher Schulden nicht ausreicht, gegen die eigentlichen Gesellschafts-Gläubiger zurückstehen.

§ 17.

Reservefonds.

Zur Deckung etwaniger Verluste wird ein Reserve-Fonds gebildet, in welchen die Eintrittsgelder und ein Theil des Reingewinnes (§ 21) dessen Betrag bei Abnahme der Jahresrechnung durch Beschluß der Generalversammlung bestimmt wird, fließen.

Das aus den Utensilien der Gesellschaft bestehende Inventar bildet gleichfalls einen Theil des Reservefonds.

Da der Reservefonds dazu dient, die Gesellschaft gegen persönliche Verluste sicher zu stellen, so muß darauf Bedacht genommen werden, denselben nicht nur nach Möglichkeit zu erhalten, sondern auch im Verhältnisse zu dem steigenden Geschäftsumfange zu vermehren. Die Gesellschafter haben deshalb in der Regel nicht eher einen Anspruch auf Auszahlung eines Antheils an dem Reservefonds, bis die Gesellschaft sich auflöst und alsdann nur diejenigen, welche zu jener Zeit der Gesellschaft noch angehören (§ 25). Ausnahmen hiervon treten ein bei den Erben verstorbener Gesellschafter.

§ 18.

Gesellschafts-Vermögen.

Das Gesellschafs-Vermögen besteht in dem Guthaben der Gesellschafter an Dividenden und Stammantheilen, so-

wie in dem Reservefonds und dem Utensilien-Inventar. Alljährlich wird nach Abnahme der Rechnung eine Vermögens-Uebersicht nebst Bilanz aufgestellt und zur Kenntniß sämmtlicher Gesellschafter gebracht.

§ 19.

Einlagen.

Für alle Geldsummen, welche als Einlagen gegen Verzinsung zur Gesellschaftskasse gezahlt werden, haftet der Verein mit seinem Gesammtkredit (§ 14 No. 5). Die Höhe des Zinsfußes für Einlagen bestimmt der Ausschuß und jede Veränderung des Zinsfußes wird öffentlich bekannt gemacht.

Einlagen bis zu 100 Rthlr. sind auf Verlangen sofort zurückzuzahlen, Einlagen von 100 bis 300 Rthlr. 8 Tage, Einlagen von 300 bis 1000 Rthlr. einen Monat und größere drei Monate vor der Rückzahlung zu kündigen.

Von Einlagen, deren Rückzahlung innerhalb 14 Tagen verlangt wird, werden keine Zinsen gewährt, von Einlagen, welche bis zu 4 Wochen der Gesellschaftskasse verbleiben, werden dieselben Zinsen und für Einlagen, welche über diesen Zeitraum der Gesellschaftskasse verbleiben, die vollen Zinsen gezahlt.

Die Gesellschaft beobachtet bei allen Einlagen, die von ihr gekündigt werden, eine dreimonatliche Kündigungsfrist. Die von der Gesellschaft über Einlagen zu ertheilenden Schuldscheine werden von dem Direktor, dessen Stellvertreter und dem Kassirer vollzogen und bei Einlagen unter 50 Thlr. in Form eines Sparkassenbuchs ertheilt.

§ 20.

Vorschüsse.

Von Gesellschaftern, welche Vorschüsse aus der Gesellschaftskasse beanspruchen, wird gefordert:

1) daß sie nicht nur das Eintrittsgeld, sondern auch wenigstens die Hälfte ihrer dividendenberechtigten Einlagen bezahlt haben;
2) daß sie der Gesellschaft keinen Schaden gebracht haben.

Beschwerden über abgewiesene Vorschußgesuche gehören vor die Generalversammlung.

Soweit es der Kassenbestand gestattet, können auch an Personen, die der Gesellschaft nicht angehören, Vorschüsse gegen vollständige Sicherheit gegeben werden.

Die Vorschüsse werden nur auf 3 Monate gegen Prima-Wechsel, zahlbar auf einem Bankplatze, mit wenigstens 2 Unterschriften, bewilligt.

Die Wechsel werden mit sechs pro Cent. auf das Jahr verzinst. Außerdem wird eine Provision erhoben, deren Höhe der Ausschuß feststellt. Die Provision und die Zinsen werden bei Auszahlung des Vorschusses in Abzug gebracht.

§ 21.

Geschäfts-Gewinn.

Von dem Gewinne und Ueberschusse, welcher sich am Jahresschlusse herausstellt, nachdem von den Zinsen auf Vorschüsse, Anlehen und Stammantheile der Gesellschafter (§ 16), sowie die Verwaltungsunkosten gedeckt sind, wird ein durch die Generalversammlung, nach abgenommener Jahresrechnung, festzustellender Theil dem Reservefonds hinzugerechnet und der Rest dem Guthaben der Gesellschafter als Dividende gutgeschrieben oder ausgezahlt. Der Antheil jedes einzelnen Gesellschafters an der Dividende wird nach der Gesammt-Summe der von ihm in dem Jahre vor dem letzten Rechnungsjahre gezahlten Beiträge berechnet.

§ 22.

Austritt und Ausscheidung eines Gesellschafters.

Der Austritt aus der Gesellschaft ist jedem Gesellschafter am Jahresschlusse nach vorangegangener sechsmonatlicher Kündigung gestattet.

Durch den Tod, durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Gesellschafters oder durch eingetretene rechtliche Unfähigkeit eines solchen zur selbstständigen Vermögensverwaltung, hört die Mitgliedschaft mit dem ersten Tage des folgenden Monats von selbst auf.

Wenn mindestens drei Gesellschafter auf Ausschließung eines Gesellschafters unter Anführung eines gewichtigen Grundes z. B. unmoralischer Lebenswandel, Verschwendung u. dergl., antragen, so hat der Ausschuß über den Antrag zu entscheiden und die Ausschließung erfolgt durch zwei Drittel der Stimmen. — Auch ohne einen solchen Antrag hat der Ausschuß das Recht einen Gesellschafter auszuschließen, wenn dieser die Erfüllung der statutenmäßigen Verpflichtungen oder der Gesellschaftsbeschlüsse beharrlich verweigert, wegen Rückzahlung empfangener Vorschüsse gerichtlich belangt werden muß, oder dem Interesse der Gesellschaft absichtlich entgegenhandelt. Ein solcher Beschluß bedarf der Zustimmung von 5 Ausschußmitgliedern.

Gegen den Beschluß des Ausschusses wegen Ausschließung eines Gesellschafters steht diesem der Rekurs an die nächste Generalversammlung zu.

§ 23.

Folgen des Austritts und der Ausscheidung aus der Gesellschaft.

Ein ausgeschiedener oder ein ausgeschlossener Gesellschafter erhält die von ihm eingezahlten Beiträge nebst der ihm bis zum letzten Jahresschlusse bereits gutgeschriebenen Dividende und seine Stammantheile an dem Gesellschaftsvermögen zurück (§ 16). Einen Anspruch auf einen Antheil an dem übrigen Gesellschaftsvermögen namentlich an dem Reserve-Fonds und dem Inventare (§ 17), sowie an der Dividende des laufenden Jahres hat ein solcher Gesellschafter nicht. Am Schlusse des Rechnungsjahres wird mit ihm abgerechnet.

Wenn ein Gesellschafter stirbt, oder seine Ausscheidung erfolgt, weil Konkurs über sein Vermögen eröffnet, oder weil ein Privatgläubiger eines Gesellschafters nach fruchtlos vollstreckter Exekution in dessen Privatvermögen die Exekution in das Guthaben des Gesellschafters erwirkt (§ 22), so werden demselben resp. dessen Erben oder Rechtsnachfolger nur die eingezahlten Beiträge nebst gutgeschriebener Dividende ausgezahlt. Die desfallsige Abrechnung und Auszah-

lung erfolgt binnen vier Wochen nach dem Todesfalle resp. nach eröffnetem Konkurse.

Weitere Ansprüche an das Gesellschaftsvermögen stehen den ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Gesellschaftern, sowie den Erben verstorbener Gesellschafter überall nicht zu, jedoch haben sie das Recht, zu verlangen, daß sie binnen Jahresfrist von der während ihrer Mitgliederschaft eingegangenen Mitverhaftung gegen die Gesellschaftsgläubiger befreit werden. Diesem Verlangen kann sich die Gesellschaft, falls etwa der Stand des Gesellschaftsvermögens ein ungünstiger sein sollte, nur durch die Auflösung entziehen. In einem solchen Falle muß der ausgeschiedene oder ausgeschlossene Gesellschafter sowie der Erbe des gestorbenen, bis zur Zeit seines Austritts resp. des Todes seines Erblassers, für die von der Gesellschaft eingegangenen Verpflichtungen, soweit dazu das Gesellschaftsvermögen nicht ausreicht, antheilig noch mit aufkommen.

Eine Einmischung in die Gesellschaftsangelegenheiten steht jedoch dem ausscheidenden oder ausgeschlossenen Gesellschafter sowie den Erben eines verstorbenen Gesellschafters nicht zu.

Die Solidarschaft der ausgeschiedenen Mitglieder erlischt innerhalb Jahresfrist nach deren Ausscheiden, falls die Vereinsgläubiger die ausgeschiedenen Mitglieder in dieser Zeit nicht rechtlich belangen und ist es Sache der Gläubiger, vom Austritte einzelner Mitglieder bei dem Vereinsvorstande sich Kenntniß zu verschaffen.

Bei der gerichtlichen Anmeldung des Ausscheidens oder der Ausschließung eines Gesellschafters Behufs Eintragung in das Handelsregister, vertritt der Direktor die Gesellschaft und hat durch Vorlegung der Verhandlungen über die Ausschließung die statutenmäßige Mitwirkung der Gesellschafter nachzuweisen.

§ 24.

Auflösung der Gesellschaft.

Zu einem Beschlusse über die Auflösung der Gesellschaft ist erforderlich, daß zwei Drittel sämmtlicher Gesellschafter sich dafür aussprechen.

Durch das freiwillige Ausscheiden und die Ausschließung aus dem Vereine durch den Tod eines Gesellschafters, durch die Konkurseröffnung über das Vermögen eines Gesellschafters, durch die Exekution in das Guthaben eines solchen, sowie durch den Eintritt der Unfähigkeit eines Gesellschafters zur selbstständigen Vermögensverwaltung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, vielmehr endigt dieselbe nur in Beziehung auf den betreffenden Gesellschafter, welcher von dem Gesellschaftsvermögen abgefunden wird (§ 23) und besteht im Uebrigen mit allen ihren bisherigen Rechten und Verbindlichkeiten fort.

§. 25.

Liquidations-Verfahren.

Nach beschlossener Auflösung der Gesellschaft, außer vom Falle des Konkurses, werden in einer Generalversammlung durch Gesellschaftsbeschluß 1 oder 2 Liquidatoren ernannt, die nicht nothwendig der Gesellschaft anzugehören brauchen. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der aufgehörten Gesellschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Gesellschaft zu versilbern; sie haben die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten und dürfen, zur Beendigung schwebender Geschäfte, auch neue Geschäfte eingehen.

Durch die Liquidatoren sind die Gesellschafter schließlich auseinander zu setzen und jene haben dabei Folgendes zu beobachten:

Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft sind zunächst durch die Forderungen derselben zu decken, und wenn diese dazu nicht ausreichen sollten, so ist der Ausfall aus dem Reservefonds zu bestreiten. Genügt dieser dazu nicht, so muß auf das Guthaben der Gesellschafter gegriffen werden, (§ 14) und zwar in der Art, daß die zu deckende Summe nach Procenten auf das Guthaben der einzelnen Gesellschafter repartirt und in Absatz gebracht, nöthigenfalls aber auch das ganze Guthaben aller Gesellschafter verwandt wird.

Sollten selbst nach Aufopferung des Reservefonds und des gesammten Guthabens noch Gesellschaftsschulden übrig bleiben, so würden für diese die Gesellschafter solidarisch und im Wege des Regresses nach Köpfen zu haften haben.

Wenn dagegen bei Auflösung der Gesellschaft die Aktiva die Passiva übersteigen, so erhalten die Gesellschafter ihr Guthaben ausgezahlt und theilen den Reservefonds sowie das übrige Gesellschaftvermögen nach Verhältniß ihres Guthabens.

§ 26.

Abänderung der Statuten.

Anträge der Gesellschafter auf Abänderung der Statuten müssen wenigstens acht Tage vor einer Generalversammlung von mindestens zehn Gesellschaftern unterzeichnet, dem Direktor überreicht und von diesem dem Ausschusse mitgetheilt und der nächsten Generalversammlung vorgelegt werden.

Der Ausschuß hat das Recht, Abänderungen der Statuten durch den Direktor ohne Weiteres der Generalversammlung in Vorschlag zu bringen.

Zu einer Abänderung der Statuten ist die Zustimmung von zwei Drittel der in einer beschlußfähigen Generalversammlung erschienenen Gesellschafter erforderlich.

§ 27.

Ausschluß prozessualischer Weiterung.

Sollte unter den Gesellschaftern über den Inhalt oder die Absicht dieser Statuten oder der Gesellschaftsbeschlüsse Streit entstehen, so wird solcher in allen Fällen in einer Generalversammlung durch Gesellschaftsbeschluß entschieden und es steht hiergegen keinem Gesellschafter irgend eine Weiterung oder Einwendung zu, namentlich nicht eine Berufung auf den Rechtsweg, indem jede gerichtliche Einmischung und prozessualische Erörterung ausgeschlossen bleibt.

Marggrabowa, den 4. Februar 1865.

